

## B e k a n n t m a c h u n g

### S a t z u n g

der Stadt Fröndenberg über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an der Ostbürener Straße

Auf Grund des § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256, ber. S. 3617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 290) hat der Rat der Stadt Fröndenberg in seiner Sitzung am 9. Mai 1979 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils an der Ostbürener Straße sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte, Seite ....., dargestellt.
- (2) Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde vom Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 5.11.1979 - Az.: 35.2.2-3-41/49 - wie folgt genehmigt:

G e n e h m i g u n g

Gem. § 34 Abs. 2 Satz 3 BBauG genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Fröndenberg am 9.5.1979 beschlossene Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich Ostbürener Straße.

Arnsberg, den 5.11.1979

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

gez. Meinke

Az.: 35.2.2-3-41/49

Die Satzung liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Im Stift 4, Zimmer 16, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

Gem. § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn dieser Fehler nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß es sich um die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung handelt. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg, 30.01.80

(Westermann)  
Bürgermeister